



**Stadt
Dinklage**

LANDKREIS VECHTA

**Bebauungsplan Nr. 87a „Windpark
Bünner Wohld“**

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Proj. Nr: 219203
Datum: 2022-01-12

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Repoweringprojekts für den Windpark „Bünne-Wehdel“ sollen die vorhandenen insgesamt 17 Gittermasttürme, die jeweils eine Höhe von ca. 150 m aufweisen, durch 11 neue Beton-/Stahl-Rohrtürme mit einer Gesamthöhe von maximal rd. 270 m ersetzt werden. Innerhalb der Plangebiets im Gemeindegebiet Dinklages befinden sich 5 Windenergieanlagen, welche durch 4 neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden sollen.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, die im Umweltbericht – als Teil der Begründung – dokumentiert ist. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass *„die durch die Planung bedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und in diesem konkreten Fall auch auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nur kleinräumig innerhalb der Geltungsbereichsgrenze auftreten. Für die Schutzgüter Mensch (und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung), Tiere, biologische Vielfalt, Klima und Luft sowie Landschaft sind hingegen Umweltauswirkungen möglich, die über die Geltungsbereichsgrenzen hinaus reichen. Um den Anforderungen, die an eine fachlich qualifizierte SUP zu stellen sind, zu entsprechen, werden im Umweltbericht auch die grenzübergreifenden Umweltauswirkungen des benachbarten Windparks „Wehdel“ erwähnt und berücksichtigt. Um eine Bewertung dieser Auswirkungen vornehmen zu können, erfolgt die notwendige Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands für beide Windparkflächen gemeinsam.“*

*Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den **Menschen** liegen insbesondere im Bereich akustischer und optischer Reize. Die Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf werden im Rahmen eigenständiger Gutachten prognostiziert. Bei zu erwartender Überschreitung der jeweiligen Richtwerte sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. zeitweise Abschaltung sowie schallreduzierter Betrieb von WEA).*

*Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut **Pflanzen** werden als vergleichsweise gering und kleinräumig und demnach als nicht erheblich bewertet. Es werden vorwiegend Biotope mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit zerstört bzw. verändert. Seltene oder bedrohte Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften werden durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Etwaige entstehende erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung müssen durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.*

*Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergab die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere**, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden.*

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete und Bestandteile zum Schutz von Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden.

*Hinsichtlich der Schutzgüter **Fläche** und **Boden** wird es durch die erforderliche Anlage von Fundamenten, Kranstellflächen und der Zuwegung zu unvermeidbaren (Teil-)Versiegelungen*

kommen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden trotz des Rückbaus von bestehenden Versiegelungsflächen erwartet.

*Mit den Flächenversiegelungen ergeben sich auch erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut **Wasser**.*

*Potenzielle Auswirkungen der geplanten WEA auf die Schutzgüter **Klima** und **Luft** sind hingegen vernachlässigbar.*

Durch die Errichtung von bis zu 250 m hohen Windenergieanlagen wird es zu landschaftlichen Veränderungen kommen. Durch das Vorhaben werden zum größten Teil Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigt, die eine mittlere landschaftliche Eigenart (Wertstufe) aufweisen. Daher ist insgesamt von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen. Neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird zukünftig der technisch überprägte Charakter den Landschaftsraum bestimmen und den für die Erholungsnutzung verfügbaren Raum weiter einschränken.

*Ein vollumfänglicher Ausgleich bzw. Ersatz der anlagebedingten Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen auf das Schutzgut **Landschaft** kann durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht erfolgen. Entsprechend der Vorgaben des § 1a III BauGB zur städtebaulichen Eingriffsregelung ist eine Ersatzzahlung nicht möglich. Demnach verbleibt in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein Kompensationsdefizit.*

*Erhebliche negative Auswirkungen auf **Kultur und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten.*

Die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen werden nicht zu relevanten Beeinträchtigungen von Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern führen. Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Kompensation von nicht vermeidbaren Eingriffen werden dargestellt. Eine Alternativprüfung ergab, dass mögliche alternative Varianten bezüglich Infrastrukturmaßnahmen, Standorten und/ oder Anlagentypen nicht oder nur in geringem Maße zu Verminderungen der Auswirkungen des Vorhabens beitragen würden.“

Zur Kompensation der Eingriffe durch die Planung in Natur- und Landschaft sind folgende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- Rückbau bestehender Windenergieanlagen mit Infrastruktur
- Anlage eines Gewässerrandstreifens
- Anlage einer Wallhecke
- Anlage eines Feldgehölzes mit vorgelagertem Strauchmantel und Krautsam
- Anlage und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist – als Bestandteil des Umweltberichts zur verbindlichen Bauleitplanung – ein Artenschutzbeitrag erarbeitet worden. Auf der Grundlage, der für den Wirkraum ausgewerteten Daten, kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass „bei insgesamt 40 der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden konnte. Die vertiefende artenschutzrechtliche

Betrachtung führt zu dem Ergebnis, dass sich die artenschutzrechtlichen Konflikte unter der Voraussetzung, dass die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden, überwiegend vermeiden lassen. Bei einigen Brutvogelarten mussten Verbotstatbestände vorsorglich angenommen werden, da aus den Kartierungen zum Brutstand nicht zu entnehmen war, wo die Reviere lagen.“

2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung


Für die Öffentlichkeit bestand zu Beginn des Verfahrens und später während der einmonatigen öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, sich über die Planungsabsichten der Stadt Dinklage zu informieren und zu äußern. Zusätzlich wurde das Repowering-Vorhaben allen Interessierten auf einer Bürgerinformationsveranstaltung am 23.09.2021 vorgestellt. Seitens der Bürger wurden dabei Fragen zu den Themen Schattenwurf, Straßensanierung sowie den Wegeausbaubeiträgen vorgetragen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung haben keine Bürger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht sich zu der Planung zu äußern.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planungsabsichten der Stadt Dinklage geäußert. Da sich aus der vorgelegten Stellungnahmen lediglich klarstellende/redaktionelle Ergänzungen des Bebauungsplans ergaben, hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 21.12.2021 den Satzungsbeschluss gefasst.

3 Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Dinklage im Jahr 2001 Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Damit einhergehend besteht eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Stadtgebiets, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte. Für das Plangebiet liegt außerdem der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 87 „Windpark Bünner Wohld“ aus dem Jahr 2001 vor. Auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans sowie der Darstellung des Plangebiets im Flächennutzungsplan wurde bereits eine Grundsatzentscheidung über die vorgesehene Nutzung getroffen. Die grundsätzliche Frage nach anderen Planungsmöglichkeiten stellte sich in diesem Verfahren daher nicht.

Wallenhorst, 2022-01-12
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG


.....
Desmarowitz

Dinklage,

.....
Bürgermeister